



Schülerbetreuungseinrichtungsordnung für schulfreie Zeiten

GR-Beschluss vom 11.12.2023

Übersicht

1. Betrieb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Suspendierung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen
13. Sonstiges
14. Datenschutz
15. Inkrafttreten

1. Betrieb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Schülerbetreuungseinrichtung für schulfreie Zeiten („Nachmittagsbetreuung“).

2. Arbeitsjahr

- 2.1. Das Arbeitsjahr der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließzeiten

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.)

neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres

Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist in den Weihnachtsferien (KW 52 und KW1), sowie drei Wochen im August (KW 32, 33, 34) geschlossen.

- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, Zwickeltage, Sommerferien (bis auf KW 32, 33, 34 siehe 3.1), sonstige schulfreie Tage

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

4. **Öffnungszeit der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a)

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	15:00 Uhr

- 4.2. Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
 4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. **Bedarfserhebung**

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung

- 6.1. Die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist für SchülerInnen der Ottensheimer Pflichtschulen allgemein zugänglich, sofern diese auch während der Schulzeit in Anspruch genommen wird. Dieses Angebot steht grundsätzlich allen Kindern im Schulpflichtalter offen. Jene Kinder, welche weder in der Marktgemeinde Ottensheim die Schule besuchen, noch hier ihren Hauptwohnsitz haben, können dieses Angebot in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 6.2. Für die Aufnahme in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung für Schülerbetreuung in schulfreien Zeiten erfolgt 3-4 Wochen vor den entsprechenden Ferienzeiten oder schulfreien Tages mittels Abfrage bei den in der schulischen Nachmittagsbetreuung befindlichen Kindern.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Meldezettel
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - c) Einkommensnachweis – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern auf Nachfrage
- 6.3. Der Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ottensheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung (Jausengeld),
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

8. Suspendierung

- 8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 8.2. Die Eltern sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern sind verpflichtet, die verbindlichen Betreuungszeiten des Kindes, unter Einhaltung der Fristen für die Abgabe bekannt zu geben. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen.
- 10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.3. Die Eltern haben die Leitung der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder per e-Mail zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.6. In der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.8. Dem Personal der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei Schulkindern mit dem Einlass in die außerschulische Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei Schulkindern mit dem Verlassen der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Sonstiges

- 13.1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung
 - Zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag in der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- 13.2. Wir ersuchen um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Telefonnummer oder Adresse.
- 13.3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.

14. Datenschutz

- 14.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Ottensheim und der Kindergarten Ottensheim als Verantwortlicher Ihre personenbezogenen Daten (siehe Formular oben) verarbeitet.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung Ihrer Daten ist in Zusammenhang unserer Zusammenarbeit erforderlich. Ein Vertragsabschluss ist ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht möglich.

- 14.2. Rechte: Nach den Art 15ff DSDGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Sie haben gem Art 15 Abs 1 lit f iVm Art 77 Abs 1 DSGVO das Recht, bei der Datenschutzbehörde Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Beschwerde über eine mögliche Verletzung des Rechts auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einzubringen.
- 14.3. Datenschutzbeauftragter GEMDAT OÖ GmbH & CoKG
Schiffmannstraße 4, 4020 Linz, Telefon: 0732 369 93 0, E-Mail: dsgvo@gemdat.at
- 14.4. Weitere Informationen zum Datenschutz unter: [www.ottensheim.eu / Datenschutz](http://www.ottensheim.eu/Datenschutz)

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Betriebsordnung tritt mit 12.12.2023 in Kraft.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte